

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zur Evaluierung der
Niederlassungsrichtlinie (77/249/EWG) und der
Dienstleistungsrichtlinie (98/5/EG)
für Rechtsanwälte

erarbeitet von dem Europaausschuss

Mitglieder:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf

Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel

Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln

Rechtsanwältin Dr. Kerstin **Niethammer-Jürgens**, Potsdam

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf

Rechtsanwalt Andreas **von Máriássy**, München

Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz

Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Rechtsanwältin Hanna **Petersen** LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Gast: RAuN Kay-Thomas **Pohl**, Berlin

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

FRAGEBOGEN FÜR DIE RECHTSANWALTSKAMMERN

Bitte fügen Sie bei Antworten, wo dies zutrifft, nach Möglichkeit einschlägige Statistiken bei, wenn möglich über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre.

Es müssen nicht alle Fragen beantwortet werden. Kommentare zum EU-Rechtsrahmen für die Mobilität von Rechtsanwälten, die keinen direkten Bezug zu den Fragen dieses Fragebogens haben, sind herzlich willkommen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung der Richtlinien 77/249/EWG (nachstehend: „Anwalts-Dienstleistungsrichtlinie“) und 98/5/EG (nachstehend: „Anwalts-Niederlassungsrichtlinie“) wird seit dem 09. 03. 2000 in einem einzigen Bundesgesetz zusammenfassend geregelt (Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland - EuRAG). Dieses ergänzt die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Für die Zulassung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Berufsaufsicht sind die regionalen Rechtsanwaltskammern und nicht die Bundesrechtsanwaltskammer zuständig. Deshalb hat die Bundesrechtsanwaltskammer den von der Kommission ausgearbeiteten Fragebogen den regionalen Rechtsanwaltskammern mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet. Alle Rechtsanwaltskammern haben dieser Bitte entsprochen. Die vorliegende Stellungnahme fasst die erhaltenen Antworten zusammen.

Bezüglich der Zuständigkeit ist noch darauf hinzuweisen, dass für die Eignungsprüfung gemäß der Richtlinie 2005/35/EG staatliche Prüfungsämter der Länder zuständig sind. Deren Hauptaufgabe besteht darin, die beiden juristischen Staatsprüfungen abzunehmen, die Zugangsvoraussetzung für die juristischen Berufe in Deutschland sind. Die deutschen Länder haben durch Staatsvertrag die von der Richtlinie 2005/35/EG vorgesehene Eignungsprüfung auf einige Prüfungsämter konzentriert. Angaben über deren Tätigkeit liegen den Rechtsanwaltskammern nicht vor, sodass die darauf abzielenden Fragen nicht beantwortet werden konnten.

Bevor auf die Beantwortung der Fragen durch die regionalen Kammern im Einzelnen eingegangen wird, dürfen wir noch auf Folgendes hinweisen:

1. Der Rechtsanwalt ist als Berater und Verteidiger einer der Garanten des Rechtsstaats. Die Bundesrechtsanwaltsordnung qualifiziert ihn als „Organ der Rechtspflege“. Als Angehöriger eines freien Berufes betätigt er sich unternehmerisch, wird aber zugleich als Einzelner und insgesamt als Berufsstand im Allgemeininteresse tätig. Deshalb unterliegt er besonderen Berufspflichten und genießt spezifische Rechte. Dies ist bei allen die anwaltliche Tätigkeit betreffenden Regeln zu berücksichtigen.
2. Die beiden Anwaltsrichtlinien sind das Ergebnis eines intensiven Austauschs zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament einerseits sowie dem CCBE als europäischer Vertretung der Rechtsanwälte und den nationalen Anwaltsorganisationen andererseits. Die vorerwähnte spezifische Rolle der Rechtsanwaltschaft in einer durch das Recht geprägten Gemeinschaft war ein wesentlicher Grund für diese enge Zusammenarbeit und für die Verabschiedung sektoraler Richtlinien zur Regelung der grenzüberschreitenden beruflichen Tätigkeit der Rechtsanwälte.
3. Durch die beiden Richtlinien wird für die anwaltliche Tätigkeit innerhalb der Union ein Grad von Freizügigkeit erreicht, der in anderen Teilen der Welt selbst im Rahmen bundesstaatlicher Strukturen (noch) nicht vorstellbar ist. In den USA besteht zwischen vielen Bundesstaaten keine Freizügigkeit der Rechtsanwälte, noch nicht einmal bei gelegentlicher Dienstleistung. In der Schweiz wurde erst durch den Druck der europäischen Entwicklung eine vergleichbare Freizügigkeit eingeführt. Die grenzüberschreitende anwaltliche Freizügigkeit in der Europäischen Union ist deshalb für viele Anwälte außerhalb der EU ein Vorbild und Ziel. In einem Diskussionspapier der American Bar Association zu Liberalisierungsmodellen für die USA wird die europäische Anwalts-Niederlassungsrichtlinie ausführlich beschrieben. Der Schlusssatz lautet: „... there have been very few disciplinary complaints or problems associated with the new system.“¹
4. Die Antworten der deutschen Rechtsanwaltskammern auf die Fragen der Kommission zeigen, dass keine Kammer versucht, bei der Umsetzung der Freizügigkeitsregeln zu „bremsen“. Im Gegenteil ergibt sich aus den Antworten eine

¹ Die American Bar Association (ABA) vertritt die weltweit größte nationale Anwaltschaft. Vgl. ABA Commission on Ethics 20/20, Issues Paper Concerning Multijurisdictional Practice, 29. 03. 2011

liberale Praxis. Die verhältnismäßig geringe Zahl der in Deutschland niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte mag zunächst überraschen, sie beruht aber nicht auf unzulässigen Zugangsschranken. Die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat macht nur Sinn, wenn damit der Lebensunterhalt verdient werden kann. Das Recht ist auch heute noch in weitem Umfang national geprägt und ohne die Kenntnis der Landessprache ist in den meisten Bereichen anwaltlicher Tätigkeit eine effiziente Berufspraxis nicht denkbar. Hinzu kommt ein durchaus harter Wettbewerb auf dem deutschen Anwaltsmarkt. Deshalb konzentriert sich die Niederlassung europäischer Anwälte zahlenmäßig auf die Wirtschaftszentren, in erster Linie Frankfurt am Main.

5. Die Freizügigkeit der Rechtsanwälte darf nicht dazu führen, den Kernbestand anwaltlicher Berufspflichten zu untergraben. Der Europäische Gerichtshof hat anerkannt, dass den Mitgliedsstaaten bei der Ausgestaltung der Berufspflichten im Allgemeininteresse eine weitgehende Autonomie verbleibt. Der die Freizügigkeit nutzende Rechtsanwalt muss die im Aufnahmestaat geltenden Berufspflichten beachten. Die Wahrung der Unabhängigkeit ist ein Kernelement anwaltlicher Tätigkeit, der sich die Bundesrechtsanwaltskammer und ihre Mitgliedskammern in besonderem Maße verpflichtet fühlen. Aus diesem Grund enthält das deutsche Berufsrecht zu Recht strenge Regeln hinsichtlich des Eigentums an Anwaltsfirmen. Die Anwalts-Niederlassungsrichtlinie hat in diesem Punkt wie in anderen Bereichen die Dinge so austariert, dass auf der einen Seite eine möglichst weitgehende Freizügigkeit gewährt wird und auf der anderen Seite jeder Mitgliedsstaat innerhalb der vom Unionsrecht gesetzten Schranken die ihm zustehende Regelungsfreiheit behält. Die Bundesrechtsanwaltskammer würde sich entschieden gegen jeden Versuch wehren, über die Hintertür einer Reform der Anwaltsrichtlinien die bestehende Regelung aufzuweichen.
6. Aus den Stellungnahmen der deutschen Rechtsanwaltskammern, der die Bundesrechtsanwaltskammer in vollem Umfang beipflichtet, ergibt sich, dass sich die beiden Anwaltsrichtlinien im Sinne europäischer Freizügigkeit bestens bewährt haben. Voraussetzung ist natürlich, dass sie im Geiste dieser Freizügigkeit umgesetzt und angewendet werden. Das ist in Deutschland der Fall. Ob dies in allen Mitgliedsstaaten so ist, entzieht sich unserer Kenntnis, festzustellen ist aber, dass keiner deutschen Kammer diesbezügliche Beschwerden bekannt sind.

Aus diesen Gründen sehen wir keinen Bedarf für umfassende Reformen der beiden Richtlinien und sprechen uns wegen der spezifischen Rolle unseres Berufes im Rechtsstaat und nicht aus Gründen eines falsch verstandenen Standesinteresses klar dagegen aus, die Anwaltsrichtlinien zugunsten einer berufsneutralen horizontalen Regelung abzuschaffen.

II. Beantwortung der Fragen

1. Niederlassung von Rechtsanwälten: Richtlinie 98/5/EG

1.1 Wie viele Anträge auf Eintragung gemäß der Richtlinie 98/5/EG von Rechtsanwälten, die ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, gehen bei Ihrer Kammer jährlich ein?

1.2 Wie viele ausländische Anwälte sind zurzeit gemäß der Richtlinie 98/5/EG zur Ausübung ihres Berufs unter der Herkunftsbezeichnung registriert (zum 1.1.2011)? Gibt es ein eigenes Kammerregister (z.B. eine „europäische Liste“) für Anwälte, die unter ihrer Herkunftsbezeichnung tätig werden möchten?

Wie bereits einleitend festgestellt, sind für die Zulassung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland die regionalen Rechtsanwaltskammern zuständig. Europäische Anwälte lassen sich vor allem in den wirtschaftlichen Ballungszentren nieder. Insofern ist es nicht möglich, eine allgemeingültige Antwort für alle Rechtsanwaltskammern abzugeben.

Die Zahl der jährlich eingehenden Anträge auf Eintragung ist sehr unterschiedlich. Während die Rechtsanwaltskammer Frankfurt von 18 Anträgen pro Jahr und die Rechtsanwaltskammer Berlin von 6 Anfragen ausgehen, erhält die Mehrzahl der Kammern zwischen 1 und 3 Anträgen pro Jahr.

Aus der anliegenden Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer über die Mitglieder nach dem EuRAG (Gesetz über die Tätigkeit europäischer Anwälte in Deutschland) erschließt sich, wie viele europäische Anwälte in den einzelnen Kammern niedergelassen sind und aus welchen Mitgliedstaaten sie stammen. Stand der Statistik ist der 1.1.2010. Insgesamt gab es am 1.1.2010 350 europäische Anwälte in Deutschland, davon 111 in Frankfurt und 86 in München. In Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben sich bisher keine europäischen Anwälte niedergelassen. Diese Tabelle unterscheidet nicht nach einer Niederlassung unter der Herkunftsbezeichnung und dem vollintegrierten europäischen Anwalt. Dieses liegt daran, dass der vollintegrierte europäische Rechtsanwalt in den Systemen der Rechtsanwaltskammern als deutscher Rechtsanwalt und nicht mehr als

europäischer Anwalt geführt wird. In der Zahl von 350 europäischen Anwälten sind diejenigen europäischen Anwälte, die über eine Eignungsprüfung oder die dreijährige „effektive und regelmäßige“ Tätigkeit integriert sind, nicht enthalten, da sie wie dargestellt, nicht mehr als europäischer Anwalt, sondern als deutscher Anwalt geführt werden. Dies bedeutet, dass die Gesamtzahl der Rechtsanwälte, die ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, höher ist, als 350 europäische Anwälte.

Die Statistik für den 1.1.2011 liegt noch nicht vor. Sobald wir über sie verfügen, reichen wir sie nach.

Es gibt kein eigenes Register für die europäischen Rechtsanwälte. Allerdings gibt es bei einigen Rechtsanwaltskammern die Suchfunktion „europäische Rechtsanwälte“ im elektronischen Mitgliederverzeichnis.

1.3 Ist der Anwendungsbereich der Richtlinie 98/5/EG umfassend genug, um den Marktanforderungen im Hinblick auf die in Art. 1.2 aufgelisteten Berufsbezeichnungen entsprechen zu können?
--

Nach einstimmiger Aussage aller Rechtsanwaltskammern ist der Anwendungsbereich der Richtlinie 98/5/EG ausreichend und umfassend genug.

1.4 Wer sind die Hauptanwender der Richtlinie 98/5/EG (Einzelanwälte mit Berufserfahrung, junge Absolventen, Rechtsanwälte, die in großen Kanzleien tätig sind, Rechtsanwälte aus kleineren und mittleren Kanzleien)?

Bei den Hauptanwendern der Richtlinie 98/5/EG handelt es sich häufig um jüngere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der Grund für die Niederlassung in Deutschland hat oft einen familiären Hintergrund. Andere Anwälte kommen als Angestellte von größeren Kanzleien. In Einzelfällen sind die Antragsteller in Deutschland geboren, haben ihre juristische Ausbildung im Ausland genossen und kehren nun in ihr Heimatland zurück. Die Antragsteller sind sowohl in großen als auch in mittleren und kleinen Kanzleien und häufig auch als Einzelanwalt tätig.

1.5 Welchen Mandantenstamm haben diese Rechtsanwälte? Sind es ausschließlich/überwiegend Mandanten aus dem Herkunftsstaat? Gewinnen sie in Ihrem Mitgliedstaat neue Mandanten?

Soweit bekannt, sind die europäischen Rechtsanwälte häufig für in Deutschland lebende ausländische Mandanten tätig und vertreten sie auch in ihrem Herkunftsstaat. Ein weiterer Tätigkeitsbereich ist die Beratung und Vertretung von Unternehmen mit vertraglichen Beziehungen zum Herkunftsstaat des Rechtsanwalts.

1.6 Kann die Eintragung elektronisch beantragt werden? Kann sich der Rechtsanwalt dazu an den mit der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) geschaffenen „einheitlichen Ansprechpartner“ wenden?

Bei einigen Rechtsanwaltskammern kann die Eintragung elektronisch beantragt werden. Bei den Kammern, die noch keine elektronische Eintragung vorsehen, steht oftmals auf der Homepage der Rechtsanwaltskammern der entsprechende Vordruck zur Verfügung.

Es ist grundsätzlich möglich, dass der Rechtsanwalt sich an den einheitlichen Ansprechpartner wendet. Allerdings haben alle Kammern mitgeteilt, dass kein Antrag bisher auf diesem Weg gestellt wurde.

1.7 Verlangen Sie von Antragstellern, die ihre Qualifikation als Rechtsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, zusätzliche Nachweise, abgesehen von den Dokumenten, die der CCBE in seinem Leitfaden für die Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG empfiehlt? Wenden Sie in anderen Bereichen Verfahren an, die von den im Leitfaden vorgeschlagenen Verfahren abweichen? Wenn ja, warum?

Nein, weitergehende Anforderungen und Nachweise werden nicht verlangt.

1.8 Wie lange dauert im Durchschnitt ein Eintragungsverfahren bei einem Rechtsanwalt, der seine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausüben möchte?

Bei der Mehrzahl der Kammern dauert das Verfahren zwischen zwei und sechs Wochen. Einige Kammern haben auch einen Zeitraum von bis zu drei Monaten angegeben unter Hinweis darauf, dass sich ein Eintragungsverfahren verzögern kann, wenn die Unterlagen vom Antragsteller nicht vollständig eingereicht werden.

1.9 Wie hoch ist der Kostenaufwand für ein Eintragungsverfahren? Gelten für Rechtsanwälte, die ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, andere Gebühren als für Antragsteller aus Ihrem eigenen Land?

Die Aufnahmegebühr entspricht der Zulassungsgebühr von Antragstellern, die in Deutschland ihre berufliche Qualifikation erworben haben. Sie variiert von Rechtsanwaltskammer zu Rechtsanwaltskammer und beträgt zwischen 100 und 300 Euro wobei bei den meisten Rechtsanwaltskammern die Gebühr zwischen 200 und 250 Euro liegt.

1.10 Wie viele Rechtsanwälte haben sich gemäß Art. 5 der Richtlinie 98/5/EG um eine Zusammenarbeit im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt bemüht, der bei einem Gericht zugelassen ist und diesem Gericht gegenüber gegebenenfalls die Verantwortung trägt?

Der deutsche Gesetzgeber hat davon abgesehen, für den europäischen Rechtsanwalt einen Einvernehmensanwalt vorzuschreiben. Dieses wurde damit begründet, dass der niedergelassene europäische Rechtsanwalt über eine Kanzlei im Kammerbezirk des Aufnahmestaates verfügt und somit jederzeit für die Rechtsanwaltskammer erreichbar ist.

1.11 Wie viele ausländische Rechtsanwälte stellen pro Jahr einen Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft nach dreijähriger Berufstätigkeit in Ihrem Land gemäß Art. 10 der Richtlinie 98/5/EG? Wie hoch ist der Anteil der erfolgreichen Bewerber?

Auch diese Frage ist je nach Kammerbezirk sehr unterschiedlich beantwortet worden. Insgesamt ist feststellbar, dass nicht jeder Anwalt von der Möglichkeit einer Integration in die deutsche Anwaltschaft gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/5/EG Gebrauch macht. Deswegen kann auch nicht von einer jährlichen Zahl gesprochen werden. Zur besseren Verdeutlichung geben wir im Folgenden die Antworten der einzelnen Rechtsanwaltskammern wieder. Die Zahl in Klammern gibt den Anteil der erfolgreichen Bewerber wieder.

Rechtsanwaltskammer Berlin: 2 (100%)

Rechtsanwaltskammer Bremen: 5 (100%)

Rechtsanwaltskammer Celle: 3 (100%)

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf: 1 (100%)

Rechtsanwaltskammer Frankfurt: 16 (90%)

Rechtsanwaltskammer Hamburg: 3 (100%).

Rechtsanwaltskammer Hamm: 1 (100%)

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe: 1 (100%)

Rechtsanwaltskammer Koblenz: 1 (100%)

Rechtsanwaltskammer Köln: pro Jahr 4-7 Rechtsanwälte

Rechtsanwaltskammer München: 8 (50%)

Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein: 1 (100%)

Rechtsanwaltskammer Tübingen: 1 Rechtsanwalt alle 2-3 Jahre

1.12 Wie lange dauert es im Durchschnitt bei einem Rechtsanwalt, der unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates mindestens drei Jahre tätig ist, bis er die Berechtigung erhält, den in Ihrem Land geltenden Berufstitel gemäß Art. 10.1 der Richtlinie 98/5/EG zu führen?

Diese Frage ist von vielen Rechtsanwaltskammern mangels Erfahrungswerten nicht beantwortet worden. Nach wie vielen Jahren sich ein Anwalt, der unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates tätig war und sich dann gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG in die deutsche Anwaltschaft integrieren möchte, den Antrag stellt, ist höchst unterschiedlich. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem und drei Monate.

1.13 Wie interpretieren Sie „effektive und regelmäßige Tätigkeit“ (Art. 10.1 der Richtlinie 98/5/EG)?

Die Interpretation erfolgt auf der Basis des § 11 Abs. 1 Satz 2 EuRAG unter Berücksichtigung der Ausführungen in Schrifttum und Rechtsprechung.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 EuRAG lautet:

„Effektive und regelmäßige Tätigkeit ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung; Unterbrechungen auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht.“

Der Antragsteller muss die Anzahl und die Art der von ihm im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen nach § 12 EuRAG sowie die Dauer der Tätigkeit nachweisen. Dies erfolgt häufig anhand einer Liste der im deutschen Recht bearbeiteten Fälle. Sobald der Antragsteller Beiträge veröffentlicht oder Fortbildungen besucht hat, müssen diese ebenso nachgewiesen werden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer müssen anonymisierte Arbeitsproben vorgelegt werden.

1.14 Wie viele ausländische Rechtsanwälte entscheiden sich pro Jahr für die in Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Eignungsprüfung oder den Anpassungslehrgang an Stelle eines Verfahrens nach der Richtlinie 98/5/EG, um die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung Ihres Landes ausüben zu können? Aus welchem Grund?

1.15 Wie oft werden Eignungsprüfungen für ausländische Rechtsanwälte abgehalten, die sich unter dem in Ihrem Land geltenden Titel eintragen lassen wollen?

Für die Abnahme der Eignungsprüfung gemäß der Richtlinie 2005/35/EG sind staatliche Prüfungsämter der Länder zuständig. Die deutschen Länder haben durch Staatsvertrag die von der Richtlinie 2005/35/EG vorgesehene Eignungsprüfung auf einige Prüfungsämter konzentriert. Den Rechtsanwaltskammern liegen keine Angaben über die Tätigkeit der Prüfungsämter und die Eignungsprüfungen vor. Insofern könne diese Fragen nicht beantwortet werden.

1.16 Sind bei Ihnen Beschwerden eingegangen oder sind Ihnen Probleme bekannt im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung bei migrierenden Rechtsanwälten?

Nein.

1.17 Sind bei Ihnen Beschwerden eingegangen oder sind Ihnen Probleme bekannt im Zusammenhang mit der obligatorischen Altersvorsorge oder Sozialversicherungssystemen?

Nein.

1.18 Werden die Sprachkenntnisse von ausländischen Rechtsanwälten geprüft? Wenn ja, wie werden sie geprüft?

Nein. Einige Kammern führen jedoch ein mündliches Gespräch (zum Teil auch in Form eines Telefongesprächs) mit den Anwälten, die gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/5/EG den in Deutschland geltenden Berufstitel erwerben möchten.

1.19 Gestatten Sie ausländischen Rechtsanwälten die Ausübung ihrer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates als Mitglied einer Kanzlei, selbst wenn die Kanzlei als solche in Ihrer Jurisdiktion nicht akzeptiert würde (z.B. aufgrund der Rechtsform)?

Es gab bisher keinen Grund, einem Bewerber die Tätigkeit zu verwehren.

2. Vorübergehende Dienstleistungserbringung: Richtlinie 77/249/EWG

2.1 Wer sind die Hauptanwender der Richtlinie 77/249/EWG? (Einzelanwälte mit Berufserfahrung, junge Absolventen, Rechtsanwälte, die in großen Kanzleien tätig sind, Rechtsanwälte aus kleineren und mittleren Kanzleien)

2.2 Welchen Mandantenstamm haben diese Rechtsanwälte? Sind es ausschließlich/überwiegend Mandanten aus dem Herkunftsstaat? Gewinnen sie in Ihrem Mitgliedstaat neue Mandanten?

2.3 Ist der Anwendungsbereich der Richtlinie 77/249/EWG angemessen, insbesondere im Hinblick auf die in Art. 1.2 aufgelisteten Berufsbezeichnungen?

Da die ausländischen Anwälte, die vorübergehend in Deutschland in Form der Dienstleistung Rechtsrat erteilen ohne sich dort niederzulassen, keinen Kontakt mit der Rechtsanwaltskammer aufnehmen müssen, verfügen die Rechtsanwaltskammern in Deutschland auch nicht über Informationen zur Richtlinie 77/249/EWG. Die Fragen 2.1 bis 2.3 können leider nicht beantwortet werden.

2.4 Verlangt die Kammer von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Rechtsanwälten, dass sie für die Vertretung eines Mandanten in einem Gerichtsverfahren bei dem Richter oder dem Kammerpräsidenten eingeführt werden oder mit einem örtlich ansässigen Rechtsanwalt zusammenarbeiten?

Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt muss in gerichtlichen wie in behördlichen Verfahren im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt (Einvernehmensanwalt) handeln. Dieses ist in §§ 28 ff. EuRAG geregelt. Gemäß § 29 Abs. 1 EuRAG ist das Einvernehmen bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht oder der Behörde schriftlich nachzuweisen. Weitere Formalitäten sind nicht erforderlich.

2.5 Wie viele Rechtsanwälte haben gemäß der Richtlinie 77/249/EWG um eine Einführung bei dem Richter oder dem Kammerpräsidenten im Zusammenhang mit der Mandantenvertretung im Gerichtsverfahren angesucht?

Wie viele Anwälte haben sich gemäß Art. 5 der Richtlinie 77/249/EWG um eine Zusammenarbeit im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt bemüht, der bei einem Gericht zugelassen ist und diesem Gericht gegenüber gegebenenfalls die Verantwortung trägt?

Deutschland hat von der in Artikel 5, 1. Alternative der Richtlinie 77/249/EWG vorgesehenen Möglichkeit, den dienstleistenden Rechtsanwälten aufzuerlegen, „*dass sie nach örtlichen Regeln oder Gepflogenheiten beim Präsidenten des Gerichts und ggf. beim zuständigen Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer des Aufnahmestaates eingeführt sind*“, nicht Gebrauch gemacht. Deshalb brauchen europäische Anwälte in Deutschland nicht um eine solche Einführung anzusuchen.

2.6 Sind Ihnen Probleme bekannt im Hinblick auf eine Kollision zwischen Ihren Berufsregeln und den Regeln eines anderen Mitgliedstaates im Bezug auf Rechtsanwälte, die in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sind und in Ihrem Land Dienstleistungen erbringen?

Sind Ihnen Fälle bekannt (wenn ja, wie viele), in denen infolge von Verstößen gegen die in Ihrem Land für die Anwaltschaft geltenden Berufsregeln bzw. das Berufsrecht Disziplinarmaßnahmen ergriffen wurden gegen Anwälte, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und in Ihrem Land Dienstleistungen erbringen?

Im Rahmen der von den Kammern ausgeübten berufsrechtlichen Aufsicht sind keine Fälle bekannt geworden, in denen Rechtsanwälte gegen deutsches Berufsrecht verstoßen haben, weil sie sich insoweit an berufsrechtliche Regeln des Herkunftslandes gebunden erachteten.

2.7 Sehen Sie besondere Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Online-Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat?

Besondere Herausforderungen werden nicht gesehen.

2.8 Gibt es bestimmte Voraussetzungen, unter denen Sie die Qualifikationen eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalts, der in Ihrem Land Dienstleistungen erbringt, prüfen oder eine Prüfung in Betracht ziehen würden (nach Art. 7.1 der Richtlinie 77/249/EWG)?

Nein, eine solche Prüfung sieht weder Art. 7 Punkt 1 der Richtlinie noch das deutsche EuRAG vor. Die Frage 2.8 beruht auf dem missverständlichen Text der englischen Fassung der Richtlinie 77/249/EWG. Tatsächlich darf nach Art. 7 Abs. 1 nur verlangt werden, dass der dienstleistende Rechtsanwalt „seine Eigenschaft“ als Rechtsanwalt nachweist.

2.9 Haben Sie versucht, die „vorübergehende Mobilität“ zu definieren? Wie wird dieses Konzept in der Praxis angewendet?

Die Orientierung an den vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache Gebhard (Rs C-55/94) entwickelten Grundsätzen stellt ein ausreichendes Konzept für die Praxis dar. Deswegen werden darüber hinausgehende Definitionsversuche nicht für erforderlich erachtet.

3. Administrative Zusammenarbeit

3.1 Wie bewerten Sie den Grad der Zusammenarbeit der für die Anwaltschaft zuständigen Stellen in der EU?

In der Regel erfolgt zwischen den jeweiligen Kammern beziehungsweise zuständigen Behörden die Mitteilung über die Eintragung oder Austragung eines Mitgliedes als europäischer Anwalt. Die Zusammenarbeit funktioniert problemlos.

3.2 Sind Sie im Internal Market Information System (IMI) registriert? Welche Erfahrungen haben Sie mit dem IMI gemacht?

Es sind zwar einige Kammern im Internal Market Information System (IMI) registriert. Keine Kammer hat jedoch bisher aktive Erfahrungen mit dem IMI gemacht.

3.3 Wie tauschen Sie Informationen über Disziplinarangelegenheiten mit anderen zuständigen Rechtsanwaltskammern aus? Erteilen Sie Informationen an andere Rechtsanwaltskammern nur auf Anfrage oder informieren Sie auf Eigeninitiative?

Mit ausländischen Kammern werden Informationen über Disziplinarangelegenheiten schriftlich ausgetauscht, sofern es hierzu eine Veranlassung gibt. Bei den meisten Kammern ist es allerdings noch nicht zu einem Austausch über Disziplinarangelegenheiten gekommen, da disziplinarische Verfehlungen ausländischer anwaltlicher Dienstleister nicht bekannt geworden sind.

3.4 Sind Ihnen Schwierigkeiten von Rechtsanwälten aus Ihrem Land bekannt, die in eine andere Jurisdiktion gezogen sind? Haben Sie schon einmal versucht, ein Mitglied Ihrer Kammer bei Problemen in einem anderen Mitgliedstaat zu unterstützen?

Solche Schwierigkeiten sind nicht bekannt geworden.
